

**Ausnahmeregelungen zur Durchführung von Prüfungen
in Bachelor- und Masterstudiengängen
der Fachhochschule Südwestfalen**

aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie
(Ausnahmeregelungen Corona-Epidemie)
vom 22. April 2020

Auf Grund des § 82a Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes NRW vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), und der §§ 6 Abs. 3 Satz 1, 7 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 4 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020

hat das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen folgende Ausnahmeregelungen erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Änderungen der Form und der Dauer der Modulprüfung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Freiversuchsregelung
- § 5 Ausgefallene Modulprüfungen des Wintersemesters 2019/2020
- § 6 Änderung von Lehrformen
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ausnahmeregelungen gelten für die Modulprüfungen in allen Bachelor- und Masterstudiengängen der Fachhochschule Südwestfalen. Sie gehen den Regelungen in der Rahmenprüfungsordnung sowie in der jeweiligen Fachprüfungsordnung sowie in den Bachelor- und Masterprüfungsordnungen in der Fassung, die zu Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2020 gilt, im Geltungsrang vor.

§ 2 Änderungen der Form und der Dauer der Modulprüfung

Die Form und die Dauer der Modulprüfung können abweichend von den Regelungen in den Prüfungsordnungen oder den Festlegungen in den Modulhandbüchern geändert werden. Das Rektorat stellt das Benehmen mit den Fachbereichen her, indem die von den Prüfungsausschüssen erstellten Prüfungspläne, in denen Form und Dauer der Prüfungen geregelt sind, über die Dekane der Fachbereiche zur Überprüfung an das Rektorat geleitet werden und nach Zustimmung auf den Internetseiten der FH SWF unter Studierende/Rund ums Studium/Studienorganisation/Prüfungsordnungen veröffentlicht werden.

Es kann zum Beispiel statt einer Klausur eine andere in der Rahmenprüfungsordnung oder in den Fach-, Bachelor- oder Masterprüfungsordnungen beschriebene Prüfungsform oder eine rechtssichere Form einer Prüfung in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfung) festgelegt werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zu Prüfungen, die dem Sommersemester 2020 zugeordnet sind, müssen die in Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern vorgeschriebenen Leistungen als Voraussetzung für die jeweilige Prüfung nicht erbracht worden sein. Dies gilt nicht für

Abschlussarbeiten, Kolloquien und Praxisphasen, es sei denn, der jeweilige Fachbereich regelt dies gesondert.

§ 4 Freiversuchsregelung

Prüfungen, die erstmals abgelegt und nicht bestanden werden, gelten gemäß § 7 Abs. 4 Corona-Epidemie Hochschulverordnung als nicht unternommen.

§ 5 Ausgefallene Modulprüfungen des Wintersemesters 2019/2020

Soweit Modulprüfungen aufgrund der Infektionsschutzmaßnahmen im Rahmen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie ausgefallen sind, können die zu diesen Modulprüfungen zugelassenen Studierenden diese Modulprüfungen nach Festlegung und Bekanntgabe neuer Prüfungstermine durch die Prüfungsausschüsse ohne erneute Anmeldung nachholen oder sich form- und fristlos von diesen Prüfungsterminen abmelden.

§ 6 Änderung von Lehrformen

Die in den Modulhandbüchern angegebenen Lehrformen können geändert werden, indem die Fachbereiche diese für ihre Studiengänge oder innerhalb der Studiengänge für einzelne Module ersetzen und die geänderte Lehrform in einer Übersichtstabelle für ihre Studiengänge dem Rektorat anzeigen und nach Zustimmung des Rektorats auf den Internetseiten der FH SWF unter Studierende/Rund ums Studium/Studienorganisation/Prüfungsordnungen veröffentlichen.

§ 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ausnahmeregelungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie werden in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht. Sie gelten solange bis alle Prüfungen, die dem Sommersemester 2020 zugeordnet sind, abgelegt worden sind, längstens bis zum 31.03.2021.

Diese Ausnahmeregelungen werden auf Grund des Beschlusses des Rektorats vom 22. April 2020 erlassen.

Iserlohn, den 22. April 2020

Der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen



Professor Dr. Claus Schuster